

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Coesfeld**



Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld
Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3/ Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

05. Juni 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

V – 61.07.02

bei Antwort bitte angeben

- per Email -

Michael Duesmann

Telefon 02594-793-343

Telefax 02594-793-221

Michael.Duesmann

@polizei.nrw.de

Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf „Leversumer Straße-Südwest“

Ihr Aktenzeichen: BP Leversumer Straße-Südwest

Sehr geehrte Frau Bendler,

Sehr geehrte Frau Schmidt,

Mit einer E-Mail vom 22.05.2019 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf „Leversumer Straße-Südwest“.

Hierzu möchte ich aus verkehrspolizeilicher Sicht Stellung beziehen. Dazu habe ich die eingereichten Unterlagen studiert.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Leversumer Straße-Südwest“, Kapitel 3.5, werden die Festsetzungen getroffen, „dass Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig“ und darüber hinaus, dass „Nebenanlagen wie Abstell- oder Gartenhäuser ebenfalls auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig“ sind.

Darüber hinaus wird im Kapitel 3.6, letzter Absatz, Sätze 5 bis 7, auf die Höhe von Einfriedungen bis zu 1,00 m, Nebenanlagen bis 1,20 m und weitere Ausnahmen für Eckgrundstücke eingegangen.

Wörtlich heißt es zudem in Satz 7, dass Ausnahmen möglich sind, „wenn ... verkehrliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden“.

Gleichlautende Formulierungen findet sich im Bebauungsplan: Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB.

Hierin ist für Eckgrundstücke an Straßenflächen sogar eine Heckenhöhe von bis zu 2,00 m zulässig.

Dienstgebäude:

Hüttenweg 16

48249 Dülmen

Telefon 02594-793-0

Telefax 02594-793-221

poststelle.coesfeld

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/coesfeld

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: R62

Haltestelle: Münstertor

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 618 20

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE2430050000000061820

BIC: WELADED3333

Aus der Höhe der Einfriedungen, Hecken, Garagen, Carports o. ä. bis zu 2,00 m Höhe in Verbindung mit der zukünftigen Bebauung können sich im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen erhebliche Verkehrsunfallgefahren entwickeln.

Deswegen ist hinsichtlich der freizuhaltenden Sichtfelder an Einmündungen und Kreuzungen besondere Sorgfalt an den Tag zu legen.

Gerade im Hinblick auf eine kompetenzorientierte Verkehrsplanung für Kinder und im Hinblick auf die Sicherheit von älteren Personen im Straßenverkehr ist es wichtig, dass Sichtbeziehungen zwischen dem Fahrverkehr und Fußgängern von Anfang an vorhanden sind und zukünftig freigehalten werden.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) gehen im Kapitel 6.3.9.3 auf freizuhaltende Sichtfelder ein. Im Kapitel 7.3.3 Hecken und Sträucher, letzter Absatz, wird noch einmal explizit auf ausreichende Sichtverhältnisse eingegangen. Hier wird von einer Höhe von weniger als 80 cm ausgegangen.

Bei der RASSt 06 handelt es sich um eine R1-Richtlinie. R 1-Richtlinien regeln, wie technische Sachverhalte geplant werden müssen bzw. sollen.

Deswegen sollten die diesbezüglichen Festsetzungen im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend den Regeln der RASSt06 geändert werden.

§ 86 BauO NRW steht dem nicht entgegen.

Somit halte ich auch die Formulierung im Kapitel 3.6, Satz 7, dass Ausnahmen möglich sind, „wenn ... verkehrliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden“, für nicht hinreichend klar definiert.

Verkehrliche Belange, sprich: Sichtdreiecke i.V.m. der maximalen Höhe von Einfriedungen, Hecken, Garagen, Carports, etc., dürfen in Abhängigkeit zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Somit bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht Bedenken gegen den Bebauungsplanvorentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Duesmann, PHK